Lutherstadt Eisleben

Beschlussvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
	Eigenbetrieb Kindertageseinrichtung	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/838/2026
erarbeitet:	Reichelt, Arwed	Az.:	erstellt am: 13.10.2026

Betreff
2. Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2027

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen	17.11.2026	Vorberatung
Stadtrat	01.12.2026	Entscheidung

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 2. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben mit Wirkung zum 01.01.2027 wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Lutherstadt Eisleben unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtung nachstehend näher bezeichnete neun kommunale Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht:
• KiTa „Apfelbäumchen“, Magdeburger Straße 3,
• Integrativ-KiTa „Bummi“, Lindenallee 31,
• Bewegungs-KiTa „Volkstedter Zwerge“, Rittergasse 1,
• Kneipp-KiTa „Hasenwinkel“, Holzmarkenstraße 11,
• KiTa „Haus Sonnenschein“, Friedrich-Fröbel-Straße 5,
• Hort der Grundschule „Am Schloßplatz“, Schloßplatz 1,
• Hort der Grundschule „Torgartenstraße“, Torgartenstraße 7,
• Hort der Grundschule „Thomas Müntzer“, Raismeser Straße 9,
• Hort der Grundschule „Geschwister Scholl“, Friedrich-Koenig-Straße 16.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Betrieb und die Bewirtschaftung dieser Tageseinrichtungen erfolgen durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben, nachfolgend als Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen bezeichnet. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist Träger der neun Kindertageseinrichtungen im Sinne des SGB VIII und des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt.“

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Geraten Personensorgeberechtigte bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit

der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit der Stadtkasse der Lutherstadt Eisleben eine angemessene Nachfrist einschließlich der Säumniszuschläge. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, frühestens jedoch bei Zahlungsrückständen von zwei Monaten, kann der Eigenbetrieb das betreffende Kind nach pflichtgemäßem Ermessen vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen. Vor einer solchen Entscheidung sind insbesondere die erfolgten Mahnungen, die persönliche Ansprache durch die Einrichtungsleitung und die Zentrale Verwaltung sowie Möglichkeiten zur Begleichung der Rückstände zu berücksichtigen. In jedem Einzelfall sind die persönlichen und familiären Umstände und mögliche besondere Härten zu prüfen; dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausschluss das Wohl und die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen würde. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Entscheidung mitzuteilen, um ihm Gelegenheit zur Prüfung und gegebenenfalls zur Intervention zu geben. Ein automatischer Ausschluss allein aufgrund des Zeitablaufs erfolgt nicht."

4. Die Änderungen treten am 01.01.2027 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Benutzungssatzung unverändert.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung; Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der jeweils geltenden Fassung; SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung; Eigenbetriebsgesetz Sachsen-Anhalt und Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der jeweils geltenden Fassung. [Rechtsgrundlagen vor Einbringung auf Aktualität prüfen.]

Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dass zuletzt durch das Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834) geändert worden ist.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:
1. Anpassung des Geltungsbereichs (§ 1 Abs. 1 und 2)
Mit Beschluss BV/730/2026 vom 16.06.2026 hat der Betriebsausschuss die Fusion der Kreativ-Kita „Gänseblümchen" und der Kita „Apfelbäumchen" zum 01.01.2027 beschlossen. Die künftig gemeinsame Einrichtung wird unter der Bezeichnung Kita „Apfelbäumchen" geführt. Damit verringert sich die Zahl der vom Eigenbetrieb getragenen Einrichtungen von zehn auf neun. Die Streichung der Kreativ-Kita „Gänseblümchen" aus der Aufzählung des § 1 Abs. 1 sowie die Anpassung der Anzahl in § 1 Abs. 1 und 2 dienen der redaktionellen Nachführung des bereits beschlossenen organisatorischen Sachverhalts.

2. Verkürzung der Frist bei Zahlungsrückständen (§ 10 Abs. 1)
Die offenen Forderungen aus Kostenbeiträgen sind nach den Auswertungen des Eigenbetriebes kontinuierlich angestiegen. Die Analyse der Außenstände und die Abstimmung mit der Stadtkasse der Lutherstadt Eisleben, die bei der Beitreibung unterstützt, haben Handlungsbedarf bei der frühzeitigen Ansprache säumiger Kostenbeitragsschuldner erkennen lassen. Deshalb soll die in § 10 Abs. 1

vorgesehene Höchstfrist von drei auf zwei Monate rückständiger Zahlungen verkürzt werden. Ziel ist, früher eine Reaktion der Zahlungspflichtigen auszulösen, Zahlungsvereinbarungen und Unterstützungsangebote zeitnah anzustoßen und die Entstehung weiterer Rückstände möglichst zu begrenzen.

Zur Vermeidung eines Betreuungsausschlusses sieht die Verwaltungspraxis des Eigenbetriebes abgestufte Maßnahmen vor. Hierzu gehören das schriftliche Mahnverfahren in Zusammenarbeit mit der Stadtkasse, die persönliche Ansprache der Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung sowie weiterführende Gespräche mit der Zentralen Verwaltung. Diese Schritte dienen dazu, die Ursachen der Zahlungsrückstände zu klären, frühzeitig eine Reaktion zu erreichen und Möglichkeiten zur Forderungsregulierung aufzuzeigen. Vor jeder Entscheidung über einen Ausschluss erfolgt eine individuelle Prüfung der persönlichen und familiären Umstände einschließlich möglicher besonderer Härten. Insbesondere wird bewertet, ob ein Ausschluss das Wohl und die Entwicklung des betroffenen Kindes beeinträchtigen würde. Der beabsichtigte Ausschluss wird dem Landkreis Mansfeld-Südharz als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorab angezeigt, damit dieser den Sachverhalt prüfen und gegebenenfalls intervenieren kann. Die Fristverkürzung bewirkt damit keinen automatischen Betreuungsausschluss, sondern eröffnet nach Ablauf der Nachfrist und bei Rückständen von mindestens zwei Monaten eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung.

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1: Synopse der geänderten Satzungsbestimmungen
(§ 1 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1)
Anlage 2: Bestehende Benutzungssatzung
(Lesefassung der 1. Änderung, Stand 2023; gesonderte PDF-Datei)

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare zusätzliche Haushaltsaufwendungen entstehen durch die redaktionelle Änderung nicht. Die Verkürzung der Frist soll die Forderungsentwicklung verbessern; eine belastbare Bezifferung der finanziellen Wirkung liegt derzeit nicht vor.
Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.